

700.1

Planungs- und Baugesetz (PBG)

(Änderung vom 28. Oktober 2013; Verfahren und Rechtsschutz)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. März 2011¹ und der Kommission für Planung und Bau vom 21. Mai 2013²,

beschliesst:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «zuständige Direktion» ersetzt: §§ 84 Abs. 2; 93 Abs. 2; 108 Abs. 1 und 2; 121 Abs. 2; 149 Abs. 1; 149 a; 150 Abs. 2; 160 b; 193 Abs. 4; 222; 223 Abs. 1 und 2; 226 Abs. 5 sowie 227 Abs. 2.

Zuständigkeiten § 2. Soweit dieses Gesetz oder das übrige kantonale Recht nichts Besonderes bestimmt, sind zuständig:

- a. der Regierungsrat zum Erlass der in diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen, Richtlinien und Normalien, zur Festsetzung der vom Staat aufzustellenden Richtpläne und zur Oberaufsicht über das gesamte Planungs- und Bauwesen,
- b. die zuständige Direktion zur Festsetzung der vom Staat aufzustellenden Nutzungspläne und von Planungszonen, zum Entscheid über die Genehmigung von kommunalen Richt- und Nutzungsplänen sowie über genehmigungsbedürftige Verfügungen und zur Aufsicht über die Gemeinden in den von diesem Gesetz geordneten Sachbereichen,

lit. c unverändert.

Genehmigungen § 5. ¹ Bei der Genehmigung von Erlassen, Verfügungen und raumplanungsrechtlichen Festlegungen werden Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft.

Abs. 2 unverändert.

³ Der Genehmigungsentscheid wird von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt veröffentlicht und aufgelegt.

- § 32. Abs. 1–3 unverändert. Zuständigkeit
- ⁴ Die Festsetzung des kantonalen Richtplans und der regionalen Richtpläne ist öffentlich bekannt zu machen.
- Nach «VII. Gemeinsame Bestimmungen»:*
- § 87 a. ¹ Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne können vor ihrer Festsetzung der zuständigen Direktion zur Vorprüfung eingereicht werden. Vorprüfung
- ² Die Vorprüfung erfolgt innert zwei Monaten. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, erfolgt die Vorprüfung innert drei Monaten.
- § 88. Abs. 1 unverändert. Festsetzung
Abs. 2 wird aufgehoben.
- § 89. ¹ Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne sind der zuständigen Direktion zur Genehmigung einzureichen. Genehmigung
- ² Die Direktion ist bei der Genehmigung an den Vorprüfungsbericht gebunden.
- § 105. Abs. 1 unverändert. V. Leitungs-
baurecht
- ² Kommt über den Bestand und Umfang des Anspruchs sowie über die Entschädigung keine Einigung zustande, entscheidet die Schätzungskommission nach der Gesetzgebung betreffend die Abtretung von Privatrechten.
- Abs. 3 wird aufgehoben.
Abs. 4 wird zu Abs. 3.
- § 151. Abs. 1 unverändert. B. Plan-
ausarbeitung
- ² Der Entwurf kann der zuständigen Direktion zur Vorprüfung eingereicht werden. I. Erster
Entwurf und
Vorprüfung
- ³ Die Vorprüfung erfolgt innert zwei Monaten.
- § 152. ¹ Nach Vorliegen des Quartierplanentwurfs und eines allfälligen Vorprüfungsberichts werden die Grundeigentümer und, wenn diesbezügliche Änderungen vorgesehen sind, die aus Dienstbarkeiten, Grundlasten oder vorgemerkten persönlichen Rechten Berechtigten durch schriftliche Mitteilung zu einer Verhandlung eingeladen. II. Erste
Versammlung
- ² Von der Mitteilung bis zur Verhandlung werden der Quartierplanentwurf und der Vorprüfungsbericht für die Beteiligten aufgelegt.
Abs. 3 unverändert.

- C. Festsetzung und Genehmigung
I. Festsetzung
- § 158. Nach Durchführung des Bereinigungsverfahrens setzt der Gemeinderat den Quartierplan fest.
Abs. 2 wird aufgehoben.
- II. Genehmigung
1. Verfahren
- § 159. ¹ Der festgesetzte Quartierplan bedarf der Genehmigung durch die zuständige Direktion.
Abs. 2 unverändert.
³ Der Genehmigungsentscheid wird zusammen mit dem festgesetzten Quartierplan von der Gemeinde veröffentlicht, in der Gemeinde aufgelegt und den Beteiligten schriftlich mitgeteilt.
- F. Übernahmeanspruch
- § 212. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Kommt über den Bestand und Umfang des Anspruchs sowie über die Entschädigung keine Einigung zustande, entscheidet die Schätzungskommission nach der Gesetzgebung betreffend die Abtretung von Privatrechten.
§ 285 wird aufgehoben.
- Anspruch und Verfahren
- § 323. ¹ Über Fragen, die für die spätere Bewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens von grundlegender Bedeutung sind, können Vorentscheide eingeholt werden, sofern die gesonderte Beurteilung dieser Fragen sachlich möglich ist und nicht gegen das Koordinationsgebot verstösst.
² Vorentscheide ergehen im gleichen Verfahren wie baurechtliche Bewilligungen. Mit dem Gesuch sind alle Unterlagen einzureichen, die zur Beurteilung der gestellten Fragen nötig sind.
- Rechtswirkung
- § 324. Vorentscheide sind hinsichtlich der behandelten Fragen in gleicher Weise verbindlich wie baurechtliche Bewilligungen, sofern sich die Verhältnisse bis zur Einreichung des Baugesuchs nicht wesentlich geändert haben.
Abs. 2 wird aufgehoben.
- A. Rekursinstanz
- § 329. ¹ Anordnungen, die in Anwendung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung¹¹, des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz¹² oder dieses Gesetzes ergehen, können beim Baurekursgericht (BRG) angefochten werden.
² Ausgenommen sind Akte des Regierungsrates.
Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§§ 330–332 werden aufgehoben.

§ 338 a. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

C. Rekurs- und
Beschwerde-
legitimation
I. Allgemein

§ 338 b. ¹ Gesamtkantonal tätige Verbände, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, können Rekurs oder Beschwerde erheben gegen:

II. Kantonale
Verbands-
beschwerde

- a. Anordnungen und Erlasse, soweit sie sich auf den III. Titel oder § 238 Abs. 2 stützen,
- b. Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen,
- c. Festsetzungen von überkommunalen Gestaltungsplänen ausserhalb der Bauzonen.

² Das Rekurs- oder Beschwerderecht steht den Verbänden nur für Rügen zu, die mit den Interessen des Natur- und Heimatschutzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

³ Treffen Gesuchsteller und Verband Vereinbarungen über Verpflichtungen, die Belange des öffentlichen Rechts betreffen, gelten diese ausschliesslich als gemeinsame Anträge an die Behörde. Diese berücksichtigt das Ergebnis in ihrer Anordnung oder ihrem Entscheid, soweit sich die Vereinbarungen als rechtmässig und angemessen erweisen und der Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt wurde.

⁴ Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Verbänden über finanzielle oder andere Leistungen sind nicht zulässig, soweit diese bestimmt sind für:

- a. die Durchsetzung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere behördlicher Auflagen,
- b. Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht oder die in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen,
- c. die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts oder eines anderen prozessualen Verhaltens.

⁵ Die Rechtsmittelbehörde tritt auf einen Rekurs oder eine Beschwerde nicht ein, wenn dieser oder diese rechtsmissbräuchlich ist oder der Verband unzulässige Leistungen im Sinne von Abs. 3 gefordert hat.

700.1

Planungs- und Baugesetz (PBG)

- III. Behördenbeschwerde § 338 c. Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die zuständige Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde erheben.
- D. Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen § 339. Abs. 1 unverändert.
² Über den Umfang der aufschiebenden Wirkung und über den Erlass von vorsorglichen Massnahmen entscheidet auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen der Präsident der Rekurs- oder Beschwerdeinstanz.
- F. Schadenersatz § 339 b. Schadenersatzansprüche wegen rechtsmissbräuchlicher und treuwidriger Erhebung eines Rechtsmittels sind nach dem jeweiligen Verfahrensrecht geltend zu machen.
- Verjährung § 340 a. Die Strafverfolgung und die Strafe für Widerhandlungen gemäss § 340 verjähren nach fünf Jahren.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Oktober 2013

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

II. Das **Bezirksverwaltungsgesetz** vom 10. März 1985³ wird wie folgt geändert:

- b. Aufgaben § 12. ¹ Dem Statthalteramt obliegen vor allem die Aufsicht über die Ortspolizei, das Strassenwesen der Gemeinden und das Feuerwesen sowie die Handhabung des Übertretungsstrafrechts; besondere Bestimmungen sind vorbehalten.
Abs. 2 und 3 unverändert.

III. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959⁴ wird wie folgt geändert:

- § 19 b. Abs. 1 unverändert. Rekursinstanz
 ² Rekursinstanz ist
lit. a–c unverändert.
d. das Statthalteramt bei Anordnungen der politischen Gemeinden im Bereich der Ortspolizei und des Feuerwehrwesens,
lit. e–g unverändert.
 Abs. 3 und 4 unverändert.

IV. Das **Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz** vom 8. Dezember 1974⁵ wird wie folgt geändert:

- § 39. ¹ Die Pläne über die Ausscheidung von Schutzzonen und Schutzarealen sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind nach ihrer Festsetzung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen. Bekanntmachung und Parteirechte
 Abs. 2 unverändert.
§ 52. ¹ Anordnungen, die in Anwendung des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991¹³ und dieses Gesetzes ergehen, können mit Rekurs beim Baurekursgericht angefochten werden. Rechtsschutz
a. Rekursinstanz
 ² Ausgenommen sind Akte des Regierungsrates.
§ 52 a. Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die zuständige Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde erheben. b. Behördenbeschwerde

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Oktober 2013

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

V. Das **Abfallgesetz** vom 25. September 1994⁶ wird wie folgt geändert:

IV. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Rechtsschutz § 38. ¹ Anordnungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können mit Rekurs beim Baurekursgericht angefochten werden.

a. Rekursinstanz

² Ausgenommen sind Akte des Regierungsrates.

b. Behördenbeschwerde

§ 38 a. Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die zuständige Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde erheben.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Oktober 2013

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

VI. Das **Strassengesetz** vom 27. September 1981⁷ wird wie folgt geändert:

3. Einspracheverfahren

§ 17. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Über Einsprachen wird mit der Festsetzung entschieden. Wer es unterlassen hat, Einsprache zu erheben, kann den Entscheid nicht anfechten.

Abs. 5 und 6 unverändert.

Rechtsschutz
a. Rekursinstanz

§ 41. ¹ Anordnungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können unter Vorbehalt von § 45 Abs. 2 mit Rekurs beim Baurekursgericht angefochten werden.

² Ausgenommen sind Akte des Regierungsrates.

§ 41 a. Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die zuständige Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde erheben. b. Behördenbeschwerde

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Oktober 2013

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

VII. Das **Wasserwirtschaftsgesetz** vom 2. Juni 1991⁸ wird wie folgt geändert:

§ 18 a. Abs. 1–4 unverändert.

ab^{is}. Verfahren

⁵ Über Einsprachen wird mit der Festsetzung entschieden. Wer es unterlassen hat, Einsprache zu erheben, kann den Entscheid nicht anfechten.

Abs. 6 und 7 unverändert.

§§ 23 und 24 werden aufgehoben.

§ 64 und der zugehörige Gliederungstitel «3. Rechtsschutz» werden aufgehoben.

VI. Rechtsschutz

§ 78 a. ¹ Anordnungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können mit Rekurs beim Baurekursgericht angefochten werden. Rekursinstanz

² Ausgenommen sind Akte des Regierungsrates.

§ 78 b. ¹ Die Legitimation zur Erhebung von Rekurs und Beschwerde bestimmt sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959⁴. Rechtsmittellegitimation

² Rekurs- und beschwerdeberechtigt gegen Massnahmen im Sinne von § 12 und Bewilligungen in Anwendung von § 18 sind sodann Natur-, Heimat-, Umwelt- und Fischereiorganisationen sowie andere Vereinigungen, die sich statutengemäss seit wenigstens zehn Jahren gesamtkantonal mit dem Gewässerschutz und der Gewässernutzung befassen.

³ Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die zuständige Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde erheben.

Die Nummerierung der nachfolgenden Gliederungstitel wird angepasst.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Oktober 2013

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

VIII. Das **Energiegesetz** vom 19. Juni 1983⁹ wird wie folgt geändert:

Rechtsschutz

§ 14. ¹ Streitigkeiten über die Anwendung der §§ 9–13 a werden in erster Instanz durch das Baurekursgericht entschieden.

² Ausgenommen sind Akte des Regierungsrates.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Oktober 2013

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

IX. Das **Kantonale Waldgesetz** vom 7. Juni 1998¹⁰ wird wie folgt geändert:

VI. Rechtsschutz

§ 33 a. ¹ Anordnungen, die in Anwendung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald¹⁴ und dieses Gesetzes ergehen, können mit Rekurs beim Baurekursgericht angefochten werden. Rekursinstanz

² Ausgenommen sind Akte des Regierungsrates.

§ 33 b. Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die zuständige Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde erheben. Behörden-
beschwerde

Die Nummerierung der nachfolgenden Gliederungstitel wird angepasst.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Oktober 2013

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bruno Walliser

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 28. Oktober 2013 des Planungs- und Baugesetzes (Verfahren und Rechtsschutz) wird auf den 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt ([ABI 2014-04-04](#)).

26. März 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der stv. Staatsschreiber:
Heiniger	Hösli

¹ [ABI 2011, 1119](#).

² [ABI 2013-06-07](#).

³ [LS 173.1](#).

⁴ [LS 175.2](#).

⁵ [LS 711.1](#).

⁶ [LS 712.1](#).

⁷ [LS 722.1](#).

⁸ [LS 724.11](#).

⁹ [LS 730.1](#).

¹⁰ [LS 921.1](#).

¹¹ [SR 700](#).

¹² [SR 814.01](#).

¹³ [SR 814.20](#).

¹⁴ [SR 921.0](#).